

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Parthenstein**

Auf Grund des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S 55) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form der kommunalen Bekanntmachung (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein in öffentlicher Sitzung am 23.04.2003 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die

- öffentliche Bekanntgabe von Satzungen und
- sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

### **§ 2 Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt („Kommunalrundschau“) der Gemeinde Parthenstein. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung oder Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

### **§ 4 Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, in der Form der öffentlichen Bekanntmachungen nach § 3.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an nachstehenden Stellen

OT Grethen	- Mühlgraben 8 (ehemaliges Gemeindeamt) - Grimmaer Straße (Bushaltestelle)
OT Großsteinberg	- Große Gasse 1 (Gemeindeverwaltung – Außenstelle der Stadtverwaltung Naunhof) - Großsteinberg am See (Nähe Haus Nr. 1)
OT Klinga	- Südstraße 2 (ehemaliges Gemeindeamt) - Siedlung 13
OT Pomßen	- Schloßstraße 1

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen.

- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung oder Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

### § 5 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden für die Dauer von mindestens 2 Wochen in der Außenstelle der Stadtverwaltung Naunhof - Große Gasse 1 in 04668 Parthenstein niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Teil der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

### § 6 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird entsprechend § 4 die öffentliche Bekanntmachung in Form der ortsüblichen Bekanntmachung durchgeführt. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

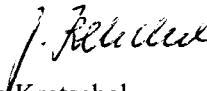
### § 7 Vollzug der Bekanntmachung

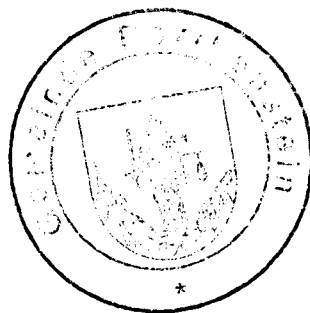
- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang (§ 4 ) ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.  
Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 5 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 Satz 1 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung vom 21.10.1998 - veröffentlicht in der Kommunalrundschau der Gemeinde Parthenstein Ausgabe November 1998) außer Kraft.

Parthenstein, 24.04.2003

  
Jürgen Kretschel  
Bürgermeister



# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Parthenstein

Auf Grund des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S 55) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form der kommunalen Bekanntmachung (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein in öffentlicher Sitzung am 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Parthenstein vom 24.04.2003 wird wie folgt geändert:

### § 4 Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(2) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an nachstehenden Stellen

- |                  |  |
|------------------|--|
| OT Grethen       | - Steinberger Straße 1 (Dorfgemeinschaftszentrum)<br>- Grimmaer Straße (Bushaltestelle)                                    |
| OT Großsteinberg | - Große Gasse 1 (Gemeindeverwaltung – Außenstelle der Stadtverwaltung Naunhof)<br>- Großsteinberg am See (Nähe Haus Nr. 1) |
| OT Klinga        | - Südstraße 2 (ehemaliges Gemeindeamt)<br>- Siedlung 13  |
| OT Pomßen        | - Schloßstraße 1   |

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen.

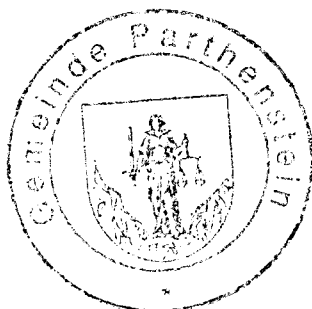
## § 2

Die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Parthenstein tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parthenstein, 01.07.2005



Jürgen Kretschel  
Bürgermeister



**2. Änderungssatzung zur  
Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der  
ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)  
der Gemeinde Parthenstein**

Auf Grund des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form der kommunalen Bekanntmachung (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein in öffentlicher Sitzung am 07.10.2009 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Parthenstein vom 24.04.2003 sowie der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2005 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

(2) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an nachstehenden Stellen

- OT Grethen           - Steinberger Straße 1 (Dorfgemeinschaftszentrum)
- Grimmaer Straße (Bushaltestelle)
- OT Großsteinberg   - Große Gasse 1 (Gemeindeverwaltung – Außenstelle der Stadtverwaltung Naunhof)
- Großsteinberg am See (Nähe Haus Nr. 1)
- OT Klinga            - Südstraße 2 (ehemaliges Gemeindeamt)
- Siedlung 13
- OT Pomßen           - Schloßstraße 1

Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Kalendertagen.

**§ 2**

Die zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Parthenstein tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parthenstein, 08.10.2009

  
Jürgen Kretschel  
Bürgermeister

